

50. Ist die Berufung wegen des nicht rechtzeitigen Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr in vollem Umfange unzulässig, wenn für einen Teil des Streitgegenstandes das Armenrecht bewilligt war?
 ZPO. § 519 Abs. 6.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Juli 1925 i. S. B. (Rl.) m. S. (Bekl.).
 VI B 21/25.

- I. Landgericht Stolp.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger hatte wegen eines Streitgegenstandes von 1000 *M* Berufung eingelegt, worauf von ihm nach diesem Streitwert die Prozeßgebühr erfordert wurde. Er suchte das Armenrecht nach, das ihm vom Berufungsgericht aber nur für einen Anspruch in Höhe von 500 *M* bewilligt wurde. Im Anschluß daran wurde der Betrag der eingeforderten Prozeßgebühr entsprechend ermäßigt, vom Kläger aber auch in dieser Höhe nicht bezahlt. Das Berufungsgericht hat darauf die Berufung wegen des nicht rechtzeitigen Nachweises der Zahlung in vollem Umfang als unzulässig verworfen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte den Erfolg, daß der Beschluß hinsichtlich desjenigen Teiles, für den das Armenrecht bewilligt war, aufgehoben wurde.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung RGZ. Bd. 109 S. 272 zu Unrecht auf den vorliegenden Fall angewendet. Dort war dem Kläger für den gesamten Berufungsanspruch gemäß § 115 Abs. 2 ZPO. das Armenrecht zur Hälfte bewilligt, was die Bedeutung hatte, daß die von ihm zu zahlenden Gebühren einstweilen nur zum halben Betrage von ihm erhoben wurden. Dies konnte nicht zur Folge haben, daß nun die Berufung zur Hälfte nicht mehr weiter von dem rechtzeitigen Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr abhängig war. Denn es war nicht die Hälfte des Berufungsgegenstandes vom Armen-

recht betroffen, sondern nur wegen der Hälfte des Gebührenbetrags eine vorläufige Zahlungsbefreiung eingetreten. Dadurch konnte aber eine Spaltung in bezug auf die Zulässigkeit der Berufung nicht erfolgen, weil die Berufung in ihrem gesamten Umfange mit der Hälfte der Gebühren belastet geblieben war und darum auch ihre Zulässigkeit im gesamten Umfange von dem rechtzeitigen Nachweis der Zahlung dieser Gebührenhälfte abhängig blieb.

Im gegebenen Falle war dagegen für einen Teil des Berufungsgegenstandes das Armenrecht ganz bewilligt. Hierdurch schied dieser Teil für die Gebührenzahlung überhaupt aus, so daß für ihn auch die Zulässigkeit der Berufung nicht mehr von dem Nachweis der rechtzeitigen Zahlung einer Gebühr abhängig sein konnte. Deshalb war hier eine Spaltung des Verfahrens nicht bloß denkbar, sondern auch geboten. Der Kläger hatte jetzt nur noch die geringere Prozeßgebühr für den vom Armenrecht nicht betroffenen Teil der Berufung zu zahlen und wenn der Nachweis dieser Zahlung nicht rechtzeitig erbracht war, so war nur zu diesem Teil die Berufung als unzulässig zu verwerfen.